SATZUNG DER GEMEINDE MIELKENDORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 „KÄLBERKOPPEL"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949) und § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **01. April 1985** folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr 6 für das Gebiet „Kälberkoppel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

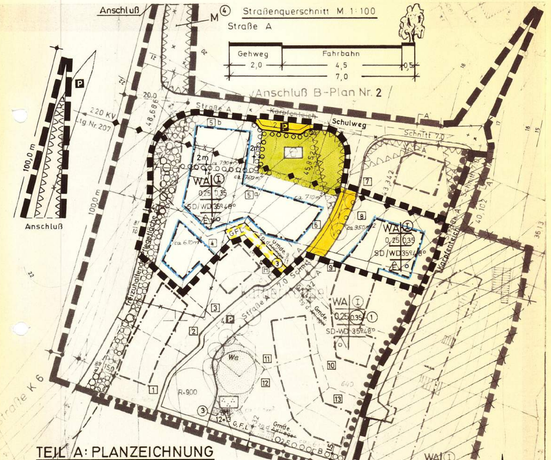

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1977
M. 1:1000

①-② Erfüllung der Auflagen und Hinweise gemäß Verfügung des Landrates des Kreises Rendsb/ Eckernförde vom 30.3.83 - Az: IV/B6 Mielkend.- und Satzungsbeschluß der Gemeindevertretung

Mielkendorf, den 27. April 1983

Bürgermeister

Genehmigung versagt. Verfügung vom 30.3.83

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeine Wohngebiete — § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

0,35 — Geschoßflächenzahl — § 20 BauNVO
0,25 — Grundflächenzahl — § 19 BauNVO
(I) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend — § 18 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen

A — Nur Einzelhäuser zulässig — § 22(2) BauNVO
Baugrenze — § 23(3) BauNVO
SD/WD — Satteldach / Walmdach — § 9 (4) BauGB § 82 (1) LBO
35°-48° — Dachneigung — § 82 (1) LBO
O — Offene Bauweise — § 22(1) BauNVO

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen — § 9 (1) 11 BBauG
Straßenbegrenzungslinie — § 9 (1) 11 BBauG
P — Öffentliche Parkfläche — § 9 (1) 11 BBauG

Hauptversorgungsleitung

220 KV Leitung - oberirdisch - mit Schutzstreifen — § 9 (1) 13 BBauG

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen — § 9 (1) 15 BBauG
Spielplatz — § 9 (1) 15 BBauG

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

2m — Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — § 9 (1) 25a BBauG

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-Fahr-u.Leitungsrecht zu belastende Flächen zg. der Gemeinde — § 9 (1) 21 BBauG
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke - — § 9 (1) 10 BBauG
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 — § 9 (7) BBauG

K6 — 15,0 / 4,5 / 4,0

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

Anbaufreihaltefläche — § 29 (1) StrWG
Freizuhaltende Pflegefläche
Erhaltung von Bäumen und Sträuchern — § 20 (4) LPflegG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Grundstücksgrenzen
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen
20 — Höhenlinie
Vorläufige Grundstücksnummer
Künftig fortfallendes Gebäude

TEIL B : TEXT

1.0 Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

1.1 WA-Gebiet: Ausnahmen gem. § 4 (3) 1-6 BauNVO sind nicht zulässig. — § 4 BauNVO

1.2 Zulässig ist je Grundstück ein Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung — § 4 (4) BauNVO

1.3 Die Mindestgröße der Grundstücke darf 560 m² nicht unterschreiten.

2.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1 Die Außenwände der Gebäude sind in Klinker-Verblendmauerwerk auszuführen.

2.2 Die Dacheindeckung ist mit dunkelbraunem bis schwarzem, hartem Dacheindeckungsmaterial auszuführen.
Dachaufbauten dürfen 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten.

2.3 Carajen und Nebengebäude müssen sich in ihrer äußeren Gestaltung dem Hauptgebäude anpassen. Sie sind, soweit sie außerhalb des Hauptgebäudes errichtet werden, mit flachem Dach herzustellen. Die Höhe der Garage darf 2,50 m nicht überschreiten.

2.4 Die Sockelhöhe der Gebäude darf 50 cm, gemessen von der mittleren Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes, nicht überschreiten.

3.0 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen — § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

3.1 Im Bereich der von der bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen, Bepflanzungen und sonstige Nutzungen eine Höhe von 70 cm, gemessen von der Fahrbahnoberfläche, nicht überschreiten.
Innerhalb d. anbaufreien Strecke d. K6 durfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.

3.2 Grundstückszufahrten sind im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen sowie vor öffentlichen Parkplätzen unzulässig.

(5) ~~3.3 Für die Bebauung unterhalb des Ausschwingungsbereiches der 220 KV-Freileitung ist die Zustimmung des zuständigen Versorgungsträgers erforderlich.~~

4.0 Anpflanzungen

4.1 Für die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind landschaftsgerechte, einheimische Gehölzarten zu verwenden, z. B.:

Bäume		Sträucharäte Gehölze:	
Quercus petraea	Traubeneiche	Cornus alba	Hartriegel
Prunus avium	Vogelkirsche	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Acer campestre	Feldahorn	Corylus avellana	Haselnuß
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
	u.a.m.	Prunus spinosa	Schlehdorn
		Rosa canina	Wildrose u.a.m.

(5) ~~4.2 Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist darauf zu achten, daß der nach VDE 0210/5.69 vorgeschriebene Abstand von 3,24 m zu den Leiterseilen eingehalten wird. Bei der Gefahr eines geringeren Abstandes muß der Bewuchs vom Eigentümer entschädigungslos auf die zulässige Höhe zurückgeschnitten werden.~~

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.11.1984. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 24.1.1985 bis zum 12.3.1985 erfolgt.

Mielkendorf, den 12. März 1985
- Bürgermeister -

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 1.4.1985 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 1.4.1985 gebilligt.

Mielkendorf, den 1. April 1985
- Bürgermeister -

der Gemeindevertretung vom 26.11.1984 ist nach § 2a Abs. 6 i.V. 2 BBauG-1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Mielkendorf, den 12. März 1985
- Bürgermeister -

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit **Verfügung des Landrates des Kreises** vom **12. Aug. 1985** Az. mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

den
- Bürgermeister -

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.1.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Mielkendorf, den 12. März 1985
- Bürgermeister -

Die Gemeindevertretung hat am 26.11.1984 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Mielkendorf, den 12. März 1985
- Bürgermeister -

Die Auflagen und Hinweise durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. ~~Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises~~ vom Az. bestätigt.

den **- 4. Juni 1986**
- Bürgermeister -

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.2.1985 bis zum 11.3.1985 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 24.1.1985 bis zum 8.2.1985 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mielkendorf, den 12. März 1985
- Bürgermeister -

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

den **- 4. Juni 1986**
- Bürgermeister -

Der Inhalt des Bebauungsplanes am 9.7.82 sowie die geometrischen Festpunkte der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den **30.8.82**
- Leiter des Katasteramtes -

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am (vom **21.05.1986**) bis zum **04.06.1986** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **04.06.1986** rechtsverbindlich geworden.

den **- 4. Juni 1986**
- Bürgermeister -

~~Hinweiserfüllung gem. Verfügung des Landrates~~ des Kreises Rendsburg - Eckernförde v. 12.8.1985
Az.: B 6 (1. Änd.) Mielkendorf

Mielkendorf, den

~~Bürgermeister~~

GEMEINDE MIELKENDORF

Kr. Rendsburg-Eckernförde

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 „KÄLBERKOPPEL"

M. 1:1000

10.11.84 / 14.3.85